

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Juni 2015, RRB Nr. 2015/911

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Rückweisungsbeschluss vom 6. Mai 2015.....	5
1.2 Geändertes Bundesrecht	5
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	6
1.4 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Hauptpunkte der Vorlage	7
3.1 Besteuerung nach dem Aufwand (§ 20 E-StG)	7
3.1.1 Allgemeines.....	7
3.1.2 Politische Entwicklungen	7
3.1.3 Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand.....	8
3.1.4 Neue gesetzliche Regelung im kantonalen Recht (§ 20 E-StG)	8
3.2 Besteuerung von Lotteriegewinnen (§ 31 lit. e, § 32 lit. m und § 41 Abs. 1 lit. o E-StG) .	9
3.3 Steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten (§ 22 Abs. 2, § 33 Abs. 1 lit. d, § 34 Abs. 1 lit. e, § 41 Abs. 1 lit. p, § 43 Abs. 1 lit. g und § 92 Abs. 1 lit. f E-StG) ..	10
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	11
5. Auswirkungen	15
5.1 Personelle Konsequenzen	15
5.2 Finanzielle Auswirkungen.....	15
5.3 Vollzugsmassnahmen	16
5.4 Folgen für die Gemeinden	16
5.5 Wirtschaftlichkeit.....	17
5.6 Nachhaltigkeit.....	17
6. Rechtliches.....	17
6.1 Rechtmässigkeit	17
6.2 Zuständigkeit	17
6.3 Inkrafttreten.....	17
7. Antrag.....	18

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Mit Beschluss vom 6. Mai 2015 hat der Kantonsrat das Rechtssetzungsgeschäft zur Teilrevision des Steuergesetzes an uns zurückgewiesen. Die erneute Vorlage bezweckt nun in erster Linie, geändertes Bundesrecht, d. h. Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) im kantonalen Steuerrecht fristgerecht umzusetzen. Dabei handelt es sich um die folgenden Gesetze, die am 1. Januar 2016 in Kraft treten bzw. für die kantonale Gesetzgebung verbindlich werden:

- Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012,
- Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 15. Juni 2012 und
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013.

Zugleich soll auch das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014 in das kantonale Recht übernommen werden, das auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Zusätzlich in diese Vorlage aufgenommen sind jene Revisionsthemen, die in der parlamentarischen Beratung unbestritten geblieben sind, sowie Änderungen rein redaktioneller oder terminologischer Natur. Die umstrittenen Teile der Vorlage, soweit nicht Bundesrecht umzusetzen ist, werden wir einer ergänzenden Prüfung unterziehen und sie zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern²⁾ (StG) mit der hier unterbreiteten Vorlage hauptsächlich in folgenden Punkten geändert werden:

Die Kantone haben die Möglichkeit, Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, nach dem Aufwand zu besteuern. Nachdem die **Besteuerung nach dem Aufwand** (auch: Pauschalbesteuerung) seit einiger Zeit kritisch hinterfragt wurde, hat der Bundesrat deren Reform eingeleitet. Das entsprechende Bundesgesetz schränkt die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung ein und setzt das minimale steuerbare Einkommen, das dem weltweiten Lebensaufwand entsprechen soll, bei der direkten Bundessteuer auf den siebenfachen Mietzins oder Mietwert der eigenen Wohnung oder auf mindestens Fr. 400'000.— fest. In einer Kontrollrechnung wird – wie bisher – das pauschal ermittelte Einkommen sämtlichen Einkünften aus schweizerischer Quelle gegenübergestellt. Steuerbar ist der höchste aller Beträge. Die Kantone können einen anderen Mindestbetrag festlegen und bestimmen zudem, wie die Vermögenssteuer abgegolten wird. Nachdem die Volksinitiative „Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)“ verworfen worden ist, halten wir in der Vorlage an der Besteuerung nach dem Aufwand fest, obwohl sie im Kanton Solothurn eine untergeordnete Bedeutung hat. Sie übernimmt die Mindestlimite für das steuerbare Einkommen von Fr. 400'000.— auch für die kantonalen Steuern und setzt das steuerbare Vermögen mindestens auf das 20-fache des steuerbaren Einkommens fest.

Lotteriegewinne unterliegen bis zum Betrag von 1'000 Franken seit 2013 nicht mehr der Verrechnungssteuer (vorher bis Fr. 50.—). Entsprechend sind sie bei der direkten Bundessteuer neu auch bis zu diesem Betrag steuerfrei. Von den steuerbaren Gewinnen können 5 %, höchstens jedoch Fr. 5'000.—, pauschal als Einsatz abgezogen werden. Das kantonale Recht ist in der Fest-

¹⁾ SR 642.14.

²⁾ BGS 614.11.

setzung dieser Beträge frei. Allerdings gibt es keine Gründe für abweichende Limiten, weshalb jene des Bundesrechts auch in das kantonale Steuergesetz übernommen werden sollen.

Im geltenden Steuerrecht sind die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten ohne betragsmässige Begrenzung als Berufsauslagen abziehbar. Die Kosten für Erst- und Zweitausbildungen hingegen können nicht abgezogen werden. Das führt oft zu heiklen und umstrittenen Abgrenzungen. Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten **Aus- und Weiterbildungskosten** behandelt diese Kosten nicht mehr als Berufsauslagen, sondern sieht dafür einen allgemeinen Abzug vor. Abziehbar sind neu nicht nur Weiterbildungskosten, sondern auch berufliche Ausbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten. Vom Abzug ausgeschlossen sind weiterhin die Kosten der Erst- oder Grundausbildung bis und mit Sekundarstufe II sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildungen ohne beruflichen Zusammenhang. Der Abzug ist bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.— begrenzt; diese Limite wird auch in das kantonale Recht übernommen. Vergütungen der Arbeitgeber für Aus- und Weiterbildungskosten an ihre Mitarbeiter stellen neu nicht mehr Lohnbestandteil dar, auch wenn sie den abziehbaren Betrag von Fr. 12'000.— übersteigen. Mit der Möglichkeit, alle berufsorientierten Ausbildungskosten ab der Tertiärstufe abzuziehen, entfällt die Notwendigkeit für den Werkstudentenabzug, der aufgehoben wird.

Im **Steuerstrafrecht** werden die Verjährungsfristen an das Bundesrecht angepasst. Ausserdem wird die Möglichkeit vorgesehen, für Steuervergehen eine bedingt ausgesprochene Freiheits- oder Geldstrafe mit Busse zu verbinden.

Bei der Vermögenssteuer soll neu klar geregelt werden, dass auf die Verdoppelung des Sozialabzuges nur Personen mit ungenügendem Reineinkommen Anspruch haben, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Und bei der Quellensteuer ist ein einheitlicher Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge gesetzlich vorgesehen, wie er in der Praxis schon bisher angewendet wurde.

Die Vorlage hat in personeller Hinsicht keine Auswirkungen. Finanziell ist mit einem Minderertrag von rund 1 Mio. Franken jährlich zu rechnen (einfache Staatssteuer), der erstmals im Rechnungsjahr 2017 wirksam wird. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Massnahme	Auswirkungen in Fr.
Besteuerung nach dem Aufwand (+ Fr. 100'000.— ab 2021)	
Aus- und Weiterbildungskosten	- 500'000
Lotteriegewinne	- 500'000
Total	- 1'000'000

Das neue Bundesrecht tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft bzw. wird auf diesen Zeitpunkt für die Kantone verbindlich. Aus diesem Grund sind die geänderten Bestimmungen auf den gleichen Termin in Kraft zu setzen. Die Umsetzung des Bundesgesetzes über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB wird zeitgleich mit diesem auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾ (Steuergesetz, StG).

1. Ausgangslage

1.1 Rückweisungsbeschluss vom 6. Mai 2015

Mit Beschluss vom 24. Februar 2015 haben wir Ihnen Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet. Sie sind auf das Rechtssetzungsgeschäft eingetreten, haben es jedoch mit Beschluss vom 6. Mai 2015 an uns zurückgewiesen. Der entsprechende Antrag war mit der Vielzahl von Änderungsanträgen begründet, die zu einer unübersichtlichen Debatte führen könnten.

Der Hauptteil der Vorlage hat in Anpassungen bestanden, die auf geändertes Bundesrecht zurückzuführen sind, das auf den Beginn des Jahres 2016 in Kraft tritt bzw. im kantonalen Recht auf diesen Zeitpunkt hin umgesetzt werden muss. Um diesen Termin einzuhalten und um zu vermeiden, dass das Bundesrecht direkt Anwendung findet und wir entsprechende vorläufige Vorschriften erlassen müssen, soweit den Kantonen ein Spielraum verbleibt, beschränkt sich diese Vorlage auf die notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht, auf die in der parlamentarischen Beratung unbestritten gebliebenen Änderungen sowie auf redaktionelle Bereinigungen.

Die umstrittenen Teile der Vorlage, soweit nicht Bundesrecht umzusetzen ist, nämlich die Besteuerung von nicht verheirateten Eltern, von Kapitalleistungen aus Vorsorge und die Durchschnittsberechnung bei der Vermögenssteuer, werden wir einer ergänzenden Prüfung unterziehen und sie zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

1.2 Geändertes Bundesrecht

Die folgenden Bundesgesetze, die unter anderem auch eine Revision des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden²⁾ (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vornehmen, sind seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt worden und verlangen nach einer Änderung des kantonalen Steuerrechts:

Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand: Das Gesetz ist von den Eidgenössischen Räten am 28. September 2012 verabschiedet worden. Nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist am 17. Januar 2013 hat es der Bundesrat am 20. Februar 2013, soweit es die Bestimmungen des StHG betrifft, auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt, jene im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer³⁾ (DBG) auf den 1. Januar 2016 (AS 2013, 779). Weil die Kantone zwei Jahre Zeit haben, ihre Gesetzgebung anzupassen (Art. 72q StHG), sind die neuen Bestimmungen im kantonalen Recht ebenfalls auf den 1. Januar 2016 zu ändern.

Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen: Diese Vorlage hat die Bundesversammlung in der Schlussabstimmung vom 15. Juni 2012 angenommen. Der Bundesrat hat sie mit Entscheid vom 31. Oktober 2012 ebenfalls gestaffelt in Kraft gesetzt (AS 2012, 5977), die Bestimmungen über die Verrechnungssteuer auf den 1. Januar 2013,

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ SR 642.14.

³⁾ SR 642.11.

jene im DBG und StHG auf den 1. Januar 2014. Die Kantone verfügen auch hier über eine Frist von zwei Jahren, um das kantonale Steuerrecht anzupassen (Art. 72p StHG). Anschliessend finden die geänderten Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn das kantonale Steuerrecht ihnen widerspricht.

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten: Die Bundesversammlung hat diese Gesetzesnovelle am 27. September 2013 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2014 unbenützt abgelaufen, und der Bundesrat hat sie am 16. April 2014 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt (AS 2014, 1105). Die Kantone haben ihre Steuergesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anzupassen, andernfalls die Bestimmungen des StHG direkt Anwendung finden. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften (Art. 72r StHG).

Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB: Mit der Revision des Verjährungsrechts im Schweizerischen Strafbuch¹⁾ (StGB; in Kraft getreten am 1. Oktober 2002), und der Allgemeinen Bestimmungen, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, erfolgten indirekt auch Anpassungen im Nebenstrafrecht, so auch im Steuerstrafrecht, die teilweise unzureichend koordiniert waren. Insbesondere resultierten unverhältnismässig lange Verjährungsfristen. Das genannte Bundesgesetz, das die Bundesversammlung am 26. September 2014 verabschiedet hat (BBl 2014, 7319), nimmt die erforderlichen Korrekturen sowie weitere redaktionelle Anpassungen im DBG und StHG vor. Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2015 unbenutzt abgelaufen; die Änderungen werden am 1. Januar 2017 in Kraft treten (AS 2015, 779). Auf diesen Zeitpunkt hin haben die Kantone ihre dem Bundesrecht widersprechende Gesetzgebung ebenfalls anzupassen, andernfalls die Bestimmungen des StHG direkt Anwendung finden (Art. 72s StHG).

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Gestützt auf den Beschluss RRB Nr. 2014/1498 vom 2. September 2014 hat das Finanzdepartement ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes durchgeführt. Die Vernehmlassungsfrist endete am 5. Dezember 2014. Innert dieser Frist haben 30 Parteien, Verbände sowie andere Organisationen und Einzelpersonen eine schriftliche Eingabe eingereicht. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens haben wir mit RRB Nr. 2015/36 zur Kenntnis genommen und publiziert. Insgesamt ist die Notwendigkeit der Revision des Steuergesetzes in keiner Weise in Frage gestellt worden. Auf die an der Vorlage geäusserte Kritik, soweit sie wegen der begrenzten Revisionsthemen noch relevant ist, werden wir bei den einzelnen Punkten eingehen.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Da die Kantone verpflichtet sind, ihre Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten bzw. innert einer zweijährigen Frist danach an die Neuerungen des Bundesrechts anzupassen, bestehen dem Grundsatz nach keine vertretbaren Alternativen zur beantragten Gesetzesänderung. Insbesondere wäre ein Verzicht darauf ohne Wirkung, da nach unbenütztem Ablauf der Anpassungsfrist das neue Bundesrecht auch betreffend kantonale Steuern direkt anwendbar wäre. Soweit das kantonale Recht Beträge oder Grenzwerte festsetzen muss, hätte in diesem Fall die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften zu erlassen (Art. 72 Abs. 3 StHG). Es ist nun aber für alle Rechtsanwender von Vorteil, wenn das geschriebene (kantonale) Recht tatsächlich dem geltenden und anwendbaren Recht entspricht. Im Ergebnis führt damit kein sinnvoller Weg an der termingerechten Umsetzung in das kantonale Steuergesetz und der Übernahme des Bundesrechts im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbei.

¹⁾ SR 311.0.

2. Verhältnis zur Planung

Die hier unterbreitete Vorlage ist im Legislaturplan 2013 – 2017 angesichts der eher untergeordneten politischen Bedeutung für den Kanton nicht speziell vorgesehen. Weil auch die finanziellen Auswirkungen wenig ins Gewicht fallen (siehe Ziffer 5.2), ist sie auch in der Finanzplanung nicht besonders berücksichtigt.

3. Hauptpunkte der Vorlage

3.1 Besteuerung nach dem Aufwand (§ 20 E-StG)

3.1.1 Allgemeines

Bei der **Besteuerung nach dem Aufwand** oder **Pauschalbesteuerung** handelt es sich um eine besondere Art der Einkommens- und Vermögensbemessung. Die Steuern von ausländischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, werden nicht auf Basis des tatsächlichen Einkommens und Vermögens, sondern nach den im In- und Ausland entstandenen **Lebenshaltungskosten** (d.h. dem Aufwand) der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen. Der nach dem Aufwand berechneten Steuer wird in einer sog. **Kontrollrechnung** jene gegenübergestellt, die sich bei ordentlicher Besteuerung der Einkünfte aus den in der Schweiz gelegenen Vermögenswerten, in der Schweiz verwerteten Immaterialgüterrechten, schweizerischen Renten und Pensionen sowie der Einkünfte aus Staaten ergibt, für die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht wird. Hinzu kommt die Steuer auf dem gesamten in der Schweiz gelegenen Vermögen. Geschuldet ist jeweils der höhere Betrag.

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist nicht als Privileg gedacht und ist es in der Praxis in der Regel auch nicht. Vielmehr stellt sie eine zweckmässige Methode dar, um die anvisierten Personen, die ihre Einkünfte vorwiegend im Ausland erzielen und deren Vermögen grösstenteils im Ausland liegt, sachgerecht zu veranlagern. Zum einen stossen die Steuerbehörden an praktische Grenzen, wenn sie diese im Ausland liegenden Elemente im ordentlichen Veranlagungsverfahren überprüfen wollen. Zum andern sind im Ausland erzielte Erwerbseinkünfte dem Tätigkeitsstaat zur Besteuerung zugewiesen, und andere ausländische Einkünfte unterliegen im Herkunftsland häufig Quellensteuern (z.B. für Zinsen, Dividenden, Lizenzeinnahmen aus Patenten, Urheberrechten usw.). Sofern der Steuerpflichtige eine Entlastung von diesen ausländischen Quellensteuern verlangt, sind die entsprechenden Einkünfte bereits nach dem geltenden Recht als schweizerische Einkünfte zu behandeln und in die Kontrollrechnung einzubeziehen. Die Pauschalbesteuerung erlaubt damit, Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit komplexen internationalen Verhältnissen in relativ einfacher Form zu veranlagern.

3.1.2 Politische Entwicklungen

Die Besteuerung nach dem Aufwand hat im föderalistisch geprägten Steuersystem der Schweiz eine lange Tradition und ist in einigen Kantonen ein standortpolitisches Instrument von volkswirtschaftlicher und auch fiskalischer Bedeutung. Weil nur Ausländer, mehrheitlich vermögende, die Aufwandbesteuerung in Anspruch nehmen können und sie nicht auf der Grundlage ihrer weltweiten Einkünfte, sondern auf der Grundlage der Lebenshaltungskosten besteuert werden, ist diese Besteuerungsform seit längerer Zeit in die Kritik geraten. So haben in den letzten Jahren verschiedene Kantone aufgrund von Volksinitiativen oder parlamentarischen Vorstössen die Pauschalbesteuerung abgeschafft (Zürich, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhodon, beide Basel), während andere Kantone entsprechende Volksinitiativen abgelehnt haben (Bern, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Thurgau). Auch im Kanton Solothurn waren Bestrebungen zu verzeichnen, die Pauschalbesteuerung abzuschaffen. Allerdings hat der Kantonsrat den Volksauftrag „Keine Extrawürste: Pauschalbesteuerung abschaffen“ vom 4. September 2012 am 27. Februar

2013 nicht erheblich erklärt (VA 109/2012). Auf Bundesebene hat das Volk am 30. November 2014 die im Oktober 2012 eingereichte Volksinitiative „Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)“ mit einer Mehrheit von 59.2 % verworfen. Selbst in den Kantonen, welche die Aufwandbesteuerung abgeschafft haben, mit Ausnahme von Schaffhausen, fand die Initiative keine Zustimmung. Im Kanton Solothurn haben sie 53.8 % der Stimmenden abgelehnt und damit im Ergebnis die Aufwandbesteuerung bejaht. In der Vernehmlassung hat sich die weit überwiegende Mehrheit für die Beibehaltung der Besteuerung nach Aufwand im Kanton Solothurn ausgesprochen.

3.1.3 Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand

Weil die Besteuerung nach dem Aufwand zunehmend diskutiert worden war, hat der Bundesrat deren Reform eingeleitet und im Jahr 2011 dem Bundesparlament eine Vorlage zur Revision unterbreitet (BBl 2011, 6021). Damit sollte die **Aufwandbesteuerung verbessert** und deren Akzeptanz gestärkt werden. Dabei hat er im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Es wird klargestellt, dass der **weltweite Aufwand** massgeblich ist, was dem bisherigen kantonalen Recht entspricht. Dieser soll mindestens dem **Siebenfachen** (bisher: Fünffachen) **des Mietzinses oder Mietwertes** der Wohnung oder dem Dreifachen (bisher: Doppelten) des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung entsprechen.
- Die Bemessungsgrundlage muss bei der direkten Bundessteuer neu **mindestens 400'000 Franken** (indexiert) betragen; die **Kantone** sollen ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festlegen, sind bei der Festlegung ihrer **Höhe** aber **frei**.
- Gemeinsam veranlagte Ehegatten müssen beide alle Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand erfüllen; für Personen mit Schweizer Bürgerrecht ist sie neu auch im Zugzugsjahr ausgeschlossen.

Das Parlament hat diese Vorlage am 28. September 2012 praktisch unverändert angenommen. Sie wird – wie bereits ausgeführt – sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die kantonalen Steuern ab 2016 Geltung haben.

3.1.4 Neue gesetzliche Regelung im kantonalen Recht (§ 20 E-StG)

Nach dem bisherigen Art. 6 StHG hatten neu zuziehende Personen, wenn sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübten, im Zugzugsjahr Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand. In den folgenden Jahren konnten die Kantone diesen Personen, wenn sie nicht Schweizer Bürger waren, das Recht auf die Pauschalbesteuerung weiterhin einräumen. Abgesehen davon, dass die Pauschalbesteuerung für Personen mit Schweizer Bürgerrecht neu gänzlich ausgeschlossen ist, ändert das neue Recht nichts daran, dass den **Kantonen freigestellt** ist, die **Aufwandbesteuerung weiterhin zu gewähren** oder nicht (Art. 6 Abs. 1 StHG). Obwohl sie im Kanton Solothurn bisher mit kaum mehr als einer Handvoll Betroffenen eine untergeordnete Rolle spielt, erachten wir es als sinnvoll, sie auch in Zukunft beizubehalten. Denn trotz der geringen Zahl entrichten diese Steuerpflichtigen einen ansehnlichen Steuerbetrag und leisten mit ihren Investitionen und Konsumausgaben einen Beitrag an die einheimische Volkswirtschaft. Nachdem die beiden Basel die Aufwandbesteuerung auf kantonaler Ebene abgeschafft haben, könnte sich im Kanton Solothurn eine bescheidene Zunahme ergeben. Zu höheren Steuereinnahmen können auch die neuen Mindestansätze beitragen, auch wenn kaum alle bisher Pauschalbesteuerten in der Lage sein werden, die Steuern nach den neuen Mindestansätzen zu bezahlen. Ob sie aus dem Kanton bzw. aus der Schweiz wegziehen oder ob sie sich neu ordentlich besteuern lassen werden, muss hier offen bleiben.

Wenn der Kanton an der Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand festhält, ist er verpflichtet, sie nach den Regeln und Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes durchzuführen. Frei ist der Kanton einzig darin, in welcher Höhe er das steuerbare Einkommen mindestens festsetzen will und wie die Steuer nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt. Während andere Kantone (z.B. LU, SG, TG) neu deutlich höhere **Mindesteinkommen** vorsehen als die **400'000 Franken** bei der direkten Bundessteuer, erachten wir diesen Betrag für die Verhältnisse im **Kanton Solothurn** als **vertretbar**. Davon ausgehend, dass der Aufwand mindestens dem siebenfachen Mietzins oder Mietwert gleichkommen muss, entspricht er ungefähr einem monatlichen Mietzins oder Mietwert von Fr. 4'800.—. Zu diesem Preis können im Kanton Solothurn recht anspruchsvolle Wohnungen gemietet werden, die den Bedürfnissen der Aufwandbesteuerten gerecht werden. Im Vernehmlassungsverfahren und in der bisherigen parlamentarischen Beratung sind sowohl tiefere als auch höhere Mindesteinkommen gefordert worden. Während tiefere kaum Sinn machen, da bei der Bundessteuer dann eine ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist, erscheint eine höhere Limite unrealistisch. Dass im Einzelfall aufgrund der konkreten Verhältnisse höhere Einkommen veranlagt werden können, ist selbstverständlich.

Die Kontrollrechnung wird zudem neu im Gesetz geregelt. Bei der **Vermögenssteuer** hat sich auch in anderen Kantonen eine Praxis gebildet, wonach das steuerbare **Vermögen** mindestens das **20-fache des** nach dem Aufwand bemessenen **steuerbaren Einkommens** betragen muss. Diese Regelung wird neu in das Gesetz aufgenommen und zugleich festgehalten, dass die Steuer darauf nach dem ordentlichen Tarif berechnet wird.

Wenn die heute geltenden Steuertarife und Steuerfüsse nicht ändern, wird ein nach Aufwand besteuertes Ehepaar in der Stadt Solothurn aufgrund dieser neuen Bestimmungen Steuern von insgesamt mindestens Fr. 144'000.— jährlich (ohne Kirchensteuer, aber inkl. direkte Bundessteuer von Fr. 38'562.—) entrichten müssen. Für alleinstehende werden es Fr. 149'500.— sein.

Übergangsrechtlich sieht Art. 78e StHG vor, dass für Personen, die bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nach Aufwand besteuert werden, das bisherige Recht weitere fünf Jahre gilt. Die entsprechende Übergangsbestimmung ist in § 287 E-StG vorgesehen. Unter anderem aus diesem Grund kann vorläufig kaum mit Mehrerträgen gerechnet werden.

3.2 Besteuerung von Lotteriegewinnen (§ 31 lit. e, § 32 lit. m und § 41 Abs. 1 lit. o E-StG)

Das Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen nimmt Änderungen vor im DBG, im StHG und im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer¹⁾ (VStG). Ziel war es, den administrativen Aufwand bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen zu vermindern und die im Vergleich mit den in den Spielbanken erzielten, steuerfreien Gewinnen bestehende Ungleichbehandlung abzubauen. Neu unterliegen Lotteriegewinne bis 1'000 Franken nicht mehr der Verrechnungssteuer. Entsprechend bleiben neu auch bei der direkten Bundessteuer einzelne **Gewinne aus einer Lotterie** oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung **bis zu 1'000 Franken steuerfrei** (Art. 23 lit. e und Art. 24 lit. j DBG). Zusätzlich werden die **Einsätze**, bisher nach tatsächlichem Aufwand als Gewinnungskosten von den Gewinnen der gleichen Lotterie abziehbar, **pauschaliert**. Neu können 5 % des Gewinns, höchstens jedoch 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen werden (Art. 33 Abs. 4 DBG).

Für die kantonalen Steuern sieht das StHG grundsätzlich die gleiche Regelung vor, wobei das kantonale Recht die Höhe des steuerfreien Betrages sowie den Ansatz und den Höchstbetrag der abziehbaren Einsatzkosten zu bestimmen hat (Art. 7 Abs. 4 lit. m und Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG). Gründe, für die kantonalen Steuern von der Bundessteuer abweichende Limiten vorzusehen, sind auch hier keine ersichtlich. Vielmehr würden unterschiedliche Regeln das Deklarations- und Veranlagungsverfahren für diese gleichzeitig zu veranlagenden Steuern erheblich erschwe-

¹⁾ SR 642.21.

ren. Hinzu käme eine Differenz zur Verrechnungssteuer, deren Rückerstattung davon abhängt, ob das damit belastete Einkommen korrekt deklariert wird. Aus diesen Gründen sollen die für die Bundessteuer massgebenden **Limiten** für die Staats- und Gemeindesteuern **übernommen** werden. Dem ist in der Vernehmlassung fast einhellig zugestimmt worden.

3.3 Steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten (§ 22 Abs. 2, § 33 Abs. 1 lit. d, § 34 Abs. 1 lit. e, § 41 Abs. 1 lit. p, § 43 Abs. 1 lit. g und § 92 Abs. 1 lit. f E-StG)

Im **geltenden** Steuerrecht sind die mit dem Beruf zusammenhängenden **Weiterbildungs- und Umschulungskosten abziehbar**. Die Praxis erlaubt den Abzug der Kosten für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung und der Kosten für die durch äussere Umstände veranlasste Umschulung. Eine betragsmässige Begrenzung des Abzugs besteht nicht. Hingegen können die eigentlichen **Ausbildungskosten** (Kosten für Erst- und Zweitausbildungen) und die sogenannten Berufsaufstiegskosten **nicht abgezogen** werden. Diese Unterscheidungen führen in der Praxis oft zu heiklen Abgrenzungsfragen. Denn häufig ist umstritten, ob eine Weiterbildung vorliegt, deren Kosten abziehbar sind, oder eine Ausbildung bzw. eine Weiterbildung, die Voraussetzung ist für den Aufstieg in eine eindeutig höhere Berufsstellung, wofür die Auslagen nicht zum Abzug zugelassen sind (vgl. § 6^{bis} der Steuerverordnung Nr. 13, Abzüge für Berufskosten¹⁾).

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten behandelt diese Kosten nicht mehr als Berufsauslagen, sondern sieht dafür einen allgemeinen Abzug vor (Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. o StHG). Dabei entfällt die heute geltende Unterscheidung zwischen Ausbildung einerseits sowie Weiterbildung und Umschulung anderseits. **Abziehbar** sind **neu** nicht nur **Weiterbildungskosten**, sondern auch **berufliche Ausbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten**. Vom Abzug **ausgeschlossen** sind weiterhin die Kosten der **Erst- oder Grundausbildung** bis und mit Sekundarstufe II sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildungen ohne beruflichen Zusammenhang, beispielsweise für ein Hobby oder eine Liebhaberei. Als Abschluss auf Sekundarstufe II gelten die Berufslehre, die Fachmittelschule sowie die (gymnasiale) Maturität. Die genannten Bestimmungen des Bundesrechts werden in § 41 Abs. 1 lit. p E-StG übernommen; und in § 33 Abs. 1 StG entfällt im Gegenzug bei den Berufskosten der Abzug der Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Der im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Forderung, dass Erwachsene auch die Kosten für das Nachholen der Grundausbildung auf Sekundarstufe II abziehen können, kann nicht entsprochen werden. Denn das Bundesrecht schliesst die Kosten für Ausbildung bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II ausdrücklich aus (Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. o StHG).

Grafisch lassen sich die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen und die Abzugsfähigkeit der dafür aufgewendeten Kosten wie folgt darstellen:

Aus- und Weiterbildung, Kosten abzugsfähig		Weiterbildung / Umschulung		
	Tertiärstufe	Höhere Berufsbildung	Pädagogische und Fachhochschule	Universitäre Hochschule
Grundausbildung,	Sekundarstufe II	Berufslehre	Fachmittelschule	Maturitätsschule
Kosten nicht abzugsfähig	Sekundarstufe I	Sekundarschule		
	Primarstufe	Primarschule		

¹⁾ BGS 614.159.13.

Weil neu auch Ausbildungskosten abziehbar sind, ist mit höheren Abzügen und folglich mit Mindererträgen zu rechnen. Um diese zu begrenzen, wird der **Abzug limitiert**, bei der direkten Bundessteuer auf **12'000 Franken**. Die Kantone müssen ebenfalls eine betragsmässige Grenze festlegen, sind in der Höhe aber frei. Ausser finanzielle Gründe zur Minderung der Ertragsausfälle spricht auch hier nichts für eine von der Bundessteuer abweichende Regelung, weshalb wir insbesondere im Hinblick auf möglichst einfache Lösungen die **gleiche Limite** vorschlagen. Höhere Grenzen, wie sie teilweise in Vernehmlassungen und in der parlamentarischen Beratung gefordert wurden mit der Begründung, dass auch teurere Weiterbildungen voll abzugsfähig sein müssten und der Kanton mit seinen Unternehmen und Bildungsstätten auf ein gutes Bildungsklima angewiesen sei, sind abzulehnen. Bei Aus- und Weiterbildungen, deren Kosten den Betrag von Fr. 12'000.— pro Kalenderjahr übersteigen, handelt es sich vielfach um ergänzende Hochschulabschlüsse (MBA, LL.M. usw.) an ausländischen Elite-Universitäten, die zur Linderung des Fachkräftemangels kaum etwas beitragen. Zudem sind es in aller Regel Gutverdienende, die auf einen grosszügigeren Abzug der Kosten nicht angewiesen sind.

Bei der vorgeschlagenen Grenze hätten im Steuerjahr 2013 von jenen 6001 Steuerpflichtigen (Vorjahr 6'252), bei denen Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen wurden, 98.4 % (Vorjahr 98.5 %) ihre Kosten vollumfänglich abziehen können. Die Beschränkung wird sich voraussichtlich bei den bisher nicht abziehbaren Ausbildungskosten, deren Höhe naturgemäss nicht erfasst wurde, etwas mehr auswirken.

Vergütet der Arbeitgeber den Mitarbeitern die Kosten der berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung, stellt diese Entschädigung, auch wenn sie die abziehbare Limite von 12'000 Franken übersteigt, neu keinen Lohnbestandteil mehr dar (Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG; Art. 7 Abs. 1 StHG; § 22 Abs. 2 E-StG). Bisher wurde die Vergütung von nicht abziehbaren Ausbildungskosten als Gehaltsnebenleistung besteuert. Selbstverständlich können die Arbeitnehmer die Kosten, die ihnen vergütet wurden, wie bisher nicht von den steuerbaren Einkünften abziehen. Diese Aus- und Weiterbildungsaufwendungen zugunsten des Personals stellen für die Arbeitgeber geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, was neu gesetzlich ausdrücklich festgehalten wird (Art. 27 Abs. 2 lit. e und Art. 59 Abs. 1 lit. e DBG; Art. 10 Abs. 1 lit. f und Art. 25 Abs. 1 lit. e StHG; § 34 Abs. 1 lit. e und § 92 Abs. 1 lit. f E-StG).

Nach dem geltenden Recht haben Studierende an einer höheren Lehranstalt, die zeitweise erwerbstätig sind, Anspruch auf einen Sozialabzug von Fr. 4'200.— (§ 43 Abs. 1 lit. g StG). Wer bisher den sog. **Werkstudentenabzug** vornehmen konnte, kann nach neuem Recht die Ausbildungskosten auf der Tertiärstufe bis zum Betrag von Fr. 12'000.— vollständig von seinem Einkommen abziehen. Der Abzug ist unabhängig davon möglich, ob und in welchem Umfang die studierende Person erwerbstätig ist. Damit besteht kein Grund mehr für einen zusätzlichen Abzug, umso mehr als die neu abziehbaren Kosten in der Regel höher sein dürften als der bisherige Sozialabzug. Er kann aufgehoben werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 14 Abs. 2 und 3, § 43 Abs. 1 lit. a, § 133 Abs. 1: Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, hat die Begriffe „mündig“ und „unmündig“ durch „voll- und minderjährig“ ersetzt, jenen des „Mündels“ durch „bevormundetes Kind“. Die entsprechenden redaktionellen Anpassungen sind auch im Steuergesetz vorzunehmen.

§ 20: Es kann auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 zur Besteuerung nach dem Aufwand verwiesen werden.

§ 22 Abs. 2: Hier wird festgehalten, dass die Vergütung von Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber bei den Mitarbeitern keinen Lohnbestandteil darstellt. Das gilt nicht nur für den Fall, dass die Mitarbeitenden die Kosten vollumfänglich abziehen könnten, sondern

auch für den Teil der Vergütung, der die abzugsfähige Limite übersteigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.3 verwiesen.

§ 31 lit. e und § 32 lit. m: In § 31 wird wie bisher geregelt, dass Einkünfte aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen steuerbar sind, neu aber nur, wenn der einzelne Gewinn Fr. 1'000.— übersteigt. Gemäss § 32 lit. m sind Gewinne in Schweizer Spielbanken unverändert von der Steuer befreit, neu zusätzlich auch Lottoreigewinne bis Fr. 1'000.—. Ergänzend weisen wir auf die Erläuterungen in Ziffer 3.2 hin.

§ 33 Abs. 1 lit. c und d, Abs. 2: Die Kosten der mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten werden neu nicht mehr als Gewinnungs- oder Berufskosten qualifiziert. Entsprechend ist die bisherige Bestimmung von § 33 Abs. 1 lit. d aufzuheben. Die Abziehbarkeit von Aus- und Weiterbildungskosten wird neu unter den allgemeinen Abzügen in § 41 geregelt, worauf die Ergänzung in lit. c hinweist (vgl. auch die Ausführungen in Ziffer 3.3). Aufgrund der Änderung in Absatz 2 sollen zukünftig die Kosten der Fahrt zum Arbeitsplatz mit dem privaten Verkehrsmittel nur noch im Umfang der (bisherigen) Pauschalansätze abgezogen werden können. Diese entsprechen den Aufwendungen für ein Mittelklassefahrzeug. Der Abzug der effektiven Kosten von Fahrzeugen der gehobenen Klasse inkl. die Abschreibungen auf Anschaffungskosten von bis zu Fr. 100'000.— wird damit entfallen.

§ 34 Abs. 1 lit. e: Siehe die Ausführungen in Ziffer 3.3. Damit wird klargestellt, dass die Aufwendungen von Personenunternehmen für die Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulung des eigenen Personals ohne Obergrenze als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten.

§ 41 Abs. 1 lit. o und p: Siehe die Ausführungen in Ziffer 3.2 (zu lit. o) und Ziffer 3.3 (zu lit. p). Sowohl die Lotterie-Einsätze als auch die berufsorientierten Aus-, Weiter- und Umschulungskosten sollen bei den kantonalen Steuern im gleichen Umfang abgezogen werden können wie bei der direkten Bundessteuer.

§ 43 Abs. 1 lit. a: Siehe § 14 Abs. 2 und 3.

§ 43 Abs. 1 lit. g: Der Werkstudentenabzug wird aufgehoben, weil neu die Ausbildungskosten auf der Tertiärstufe abgezogen werden können. Näheres siehe Ziffer 3.3 am Ende.

§ 45 Abs. 1: Das minimale steuerbare Einkommen für die Besteuerung nach dem Aufwand soll wie bei der direkten Bundessteuer periodisch der Teuerung angepasst werden.

§ 47 Sachüberschrift: Die Besteuerung von Liquidationsgewinnen mit Vorsorgecharakter ist seit der Revision, die 2011 in Kraft getreten ist, nicht mehr in § 47 geregelt, sondern in § 47^{ter}. Die Anpassung der Sachüberschrift ist damals unterblieben, was hier nachgeholt wird.

§ 71 Abs. 2: Bei Steuerpflichtigen mit ungenügendem Reineinkommen wird bei der Vermögenssteuer der Sozialabzug verdoppelt. Während bei der Einkommenssteuer der Bezug einer AHV- oder IV-Rente ausdrücklich Voraussetzung für den zusätzlichen Sozialabzug ist, spricht § 71 Abs. 2 allgemeiner von (beschränkt) erwerbsunfähig, obwohl der Gesetzgeber bei der Vermögenssteuer eine Gleichbehandlung mit der Einkommenssteuer gewollt hat und dies in der Praxis auch so gehandhabt wird. Hier wird der Wortlaut von § 43 Abs. 1 lit. f übernommen. Das schafft Klarheit, dass der Bezug einer Rente Voraussetzung für den doppelten Abzug ist.

§ 92 Abs. 1 lit. f: Es handelt sich um die analoge Bestimmung zu § 34 Abs. 1 lit. e für die juristischen Personen als Arbeitgeber. Siehe dort und Ziffer 3.3. Vorbehalten bleibt auch in Zukunft die Beurteilung von Vergütungen an Beteiligte und ihnen nahestehende Personen als geldwerte Leistungen, wenn diese betreffend Aus- und Weiterbildungskosten besser gestellt werden als andere Mitarbeiter.

§ 96 Abs. 3: Umstritten ist, ob und wie juristische Personen, die (teilweise) von der Gewinnsteuerpflicht befreit sind, **Verluste**, die sie **im gewinnsteuerfreien Bereich** erleiden, **verrechnen und vortragen** können. Die Frage ist in § 43^{bis} Abs. 7 der Vollzugsverordnung für Holdinggesellschaften (§ 99 StG) in dem Sinn geklärt, dass Verluste des gewinnsteuerfreien Bereichs nicht mit steuerbaren Liegenschaftserträgen verrechnet werden können. Wenn die Holdinggesellschaft später die Voraussetzungen für die Gewinnsteuerbefreiung nicht mehr erfüllt und folglich für alle Gewinne steuerpflichtig wird, werden die früheren, noch nicht mit Gewinnen verrechneten Verluste ebenfalls nicht zum Abzug zugelassen. Gestützt auf die Materialien zum Steuerharmonisierungsgesetz hat das Bundesgericht in einem solchen Fall erkannt, es sei Sache des kantonalen Gesetzgebers, die steuerlichen Konsequenzen festzulegen für den Fall, dass eine Kapitalgesellschaft ihren Holdingstatus verliert (Urteil 2C_645/2011 vom 12.03.2012 Erw. 1.5 und 3.2). Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage hat das Bundesgericht das Urteil der Vorinstanz (Verwaltungsgericht Zürich) bestätigt, wonach unter dem Holdingstatus entstandene Verluste nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung weiter zur Verrechnung zuzulassen seien. Aus dem Urteil geht nicht eindeutig hervor, ob für diese Einschränkung eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn erforderlich ist oder ob eine Verordnungsbestimmung genügt. In der Praxis ist zudem anerkannt, dass stille Reserven, die eine juristische Person vor Eintritt in die Gewinnsteuerpflicht gebildet hat, nicht besteuert werden. Im Sinn der Gleichbehandlung und um Rechtssicherheit zu schaffen, schlagen wir vor, die bisherige Verordnungsbestimmung ins Gesetzesrecht zu überführen. In der Vollzugsverordnung ist die Bestimmung einzig auf Holdinggesellschaften zugeschnitten. Die gleiche Problematik stellt sich indes auch bei Domizil- und Verwaltungsgesellschaften sowie bei juristischen Personen, die bisher generell von der Steuerpflicht befreit waren (z. B. öffentlich-rechtliche Anstalten) und die nun die Steuerbefreiung verlieren. Darum wird die Bestimmung allgemeiner gefasst, so dass Verluste aus dem steuerfreien Bereich in keinem Fall, weder spartenübergreifend noch in zeitlicher Hinsicht, mit steuerbaren Gewinnen verrechnet werden können. Domizil- und Verwaltungsgesellschaften, die neu in die ordentliche Besteuerung wechseln, können die früheren Verluste im Umfang der bisher steuerbaren Quote vortragen.

§ 115^{quinquies} und § 115^{sexies}, je Abs. 2: Nach geltendem Recht werden **Kapitalleistungen aus Vorsorge bei der Quellensteuer**, d.h. wenn der Empfänger im Ausland Wohnsitz hat, nach § 47 Absatz 2 besteuert. Mit anderen Worten: Bei der Quellensteuer gelten die gleichen Tarife wie für die ordentlich Besteuerten, die für Alleinstehende und Verheiratete unterschiedlich sind. Das ist für die Schuldner der steuerbaren Leistung, die Vorsorgeeinrichtungen, die für die Ablieferung der Steuer und die Anwendung des richtigen Tarifs verantwortlich sind, wenig praktikabel. Denn für die Zuordnung zu einem Tarif ist nicht nur der Zivilstand entscheidend. Die Praxis behilft sich mit einem **Einheitstarif**, in den die direkte Bundessteuer integriert ist und der Alleinstehende im Vergleich zum normalen Tarif zu wenig, Verheiratete aber leicht zu stark belastet. Diese Lösung ist sachgerecht und praktikabel, bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage. Konkret soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, diesen Einheitstarif, der sowohl für Alleinstehende als auch für Verheiratete anwendbar ist, auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

§ 121 Abs. 2 und 3 sowie § 124 Abs. 2: Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird der Kanton in Veranlagungskreise eingeteilt, deren Anzahl und Umfang der Regierungsrat bestimmt (§ 121 Abs. 1 StG). Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde, die von einem Steuerpräsidenten geleitet wird. Der Begriff des Steuerpräsidenten ist zurückzuführen auf die frühere Organisation (bis 1985), als die gemeindeweisen Steuerkommissionen unter dem Vorsitz ihres Präsidenten die Veranlagungen für die natürlichen Personen vorgenommen und über Einsprachen entschieden haben. Der Steuerpräsident war Vorsitzender der Steuerkommissionen im ganzen Veranlagungskreis und wurde vom Regierungsrat gewählt, ebenso sein Stellvertreter. Die Steuerkommissionen bestehen nicht mehr, seit 1995 auch nicht mehr als Einsprachebehörde. Entsprechend wirkt der Begriff des Steuerpräsidenten veraltet, teils auch missverständlich. Tatsächlich ist er der Leiter der Veranlagungsbehörde, einer Verwaltungsabteilung. Es erscheint deshalb sachgerecht und verständlicher, diesen Begriff zu verwenden. § 121 Abs. 3, der früher die Wahl durch den Regierungsrat vorschrieb und später an die Personalge-

setzung angepasst wurde, kann zudem aufgehoben werden. Denn er hat keinen eigenständigen Inhalt.

§ 133 Abs. 1: Siehe § 14 Abs. 2.

§ 164^{bis} Abs. 1^{bis}: Gemäss Art. 73 Abs. 1 StHG unterliegen kantonal letztinstanzliche Entscheide, die eine in diesem Gesetzes geregelte Materie betreffen, nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Die Beschwerdebefugnis steht gemäss Art. 73 Abs. 2 StHG den Steuerpflichtigen, der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde und der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu. Die **Befugnis einer Gemeinde in Steuersachen**, gestützt auf Art. 89 BGG (Bundesgesetz über das Bundesgericht¹⁾ i.V.m. Art. 73 Abs. 2 StHG **Beschwerde an das Bundesgericht** zu erheben, setzt eine materiellrechtliche Ermächtigung voraus. Diese Ermächtigung fehlt im geltenden Recht, weshalb das Bundesgericht einer Solothurner Gemeinde, die das Hauptsteuerdomizil einer natürlichen Person gegenüber einer anderen solothurnischen Gemeinde beansprucht hatte und vor dem Kantonalen Steuergericht unterlegen war, die Beschwerdelegitimation abgesprochen (BGE 136 II 274). In einem solchen Fall ist damit nur die steuerpflichtige Person legitimiert, den Entscheid des Steuergerichts beim Bundesgericht anzufechten. Das ist wenig befriedigend, wenn die Gemeinden ihre fiskalischen Ansprüche nicht höchstinstanzlich überprüfen lassen können, obwohl es sich um eine Materie handelt, die der Beurteilung durch das Bundesgericht grundsätzlich zugänglich ist. Es erscheint deshalb sachgerecht, die Beschwerdeberechtigung für die Einwohnergemeinden im Steuergesetz vorzusehen. Sie ist aber auf Fälle zu beschränken, in denen die Gemeinde am Verfahren vor dem Kantonalen Steuergericht teilgenommen hat. Das trifft namentlich in Fällen zu, in denen das Steuerdomizil zwischen solothurnischen Gemeinden umstritten ist, ausnahmsweise auch, wenn eine Gemeinde die vom Steueramt vorgenommene Veranlagung bis vor Steuergericht angefochten hat (vgl. § 149 Abs. 1 und § 160 Abs. 1 StG).

§ 198: In der Revision des Allgemeinen Teils des StGB wurde **die Verjährung der Strafverfolgung** neu geregelt. Art. 333 Abs. 1 StGB erklärt die allgemeinen Bestimmungen auf Taten, die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, als anwendbar. Bis zur Anpassung dieser anderen Gesetze gilt, dass die Verfolgungsverjährungsfristen für Übertretungen, die über ein Jahr betragen, um die ordentliche Dauer verlängert werden. Zugleich tritt die Verfolgungsverjährung nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 333 Abs. 6 lit. b und d StGB). Damit haben sich die Verjährungsfristen für die Verletzung von Verfahrenspflichten und für Steuerhinterziehungen im StHG und folglich auch im kantonalen Steuerrecht verdoppelt. Allerdings wurden auch die Regeln über die Unterbrechung und das Ruhen der Verfolgungsverjährung aufgehoben (Art. 333 Abs. 6 lit. c StGB). Inzwischen hat der Bundesgesetzgeber die in Art. 333 Abs. 6 StGB vorgesehene Anpassung mit dem Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014 (BBl 2014, 7319) vorgenommen. Bei **Verletzung von Verfahrenspflichten** beträgt die Verjährungsfrist neu **drei** (früher zwei, zwischenzeitlich effektiv vier) Jahre und bei **versuchter Steuerhinterziehung** neu **sechs** (früher vier, zwischenzeitlich acht) Jahre. Die Frist beginnt wie bisher mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden (Art. 58 Abs. 1 StHG; § 198 Abs. 1 lit. a StG). Die Verjährungsfrist für **vollendete Steuerhinterziehung** gemäss § 189 Abs. 1 StG ändert im Gesetz nicht; sie bleibt bei **zehn Jahren** (Art. 58 Abs. 2 StHG; § 198 Abs. 1 lit. b StG), was aber vorübergehend zwanzig Jahre bedeutet hat. Die Bestimmung über die Unterbrechung der Verjährung wird wie im StGB aufgehoben; dafür kann die Verjährung nicht mehr eintreten, wenn das Steueramt vor Ablauf der Frist einen Strafentscheid gefällt hat (Art. 58 Abs. 3 StHG; § 198 Abs. 2 StG). Damit ist es ausgeschlossen, sich mit Einlegen von Rechtsmitteln in die Verjährung zu retten.

¹⁾ SR 173.110.

§§ 200 und 201, je Abs. 1: Steuervergehen (Steuerbetrug und Veruntreuung von an der Quelle erhobenen Steuern) wurden früher mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Die Revision des Strafrechts ersetzte die Gefängnisstrafe durch Freiheits- oder Geldstrafe, die beide bedingt ausgesprochen werden können. Neu sieht Art. 59 Abs. 1 StHG vor, dass eine bedingte Strafe mit einer (immer unbedingt auszufällenden) Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden kann.

§ 203: Es kann auf die Ausführungen zu § 198 verwiesen werden. Entsprechend Art. 60 Abs. 1 StHG wird die Verjährungsfrist bei den durch die Strafbehörden zu beurteilenden Steuervergehen von zehn auf 15 Jahre ausgedehnt. Im Gegenzug kann die Verjährung nicht mehr unterbrochen und dadurch hinausgeschoben werden. Wie bei der Steuerhinterziehung kann die Verjährung nach Erlass des erstinstanzlichen Strafurteils oder Strafbefehls nicht mehr eintreten.

§ 218 Abs. 1: Seit 2011 wird die **Nachlasstaxe** nicht nur auf dem reinen Nachlass erhoben, sondern auch auf Kapitaleleistungen aus Versicherungen, die zufolge Todes fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind (§ 217 Abs. 2 StG). Nach § 218 Abs. 1 StG sind aber weiterhin ausschliesslich die Erben abgabepflichtig. Das kann zur problematischen Situation führen, dass die Erben einen geringen Nachlass erhalten und die gesamte Nachlasstaxe (auch auf der Versicherungsleistung) entrichten müssen, während die mit einem grossen Betrag aus der Versicherung begünstigte Drittperson steuerfrei bleibt. Um dies zu verhindern, sollen für **Versicherungsleistungen** deren **Empfänger** subjektiv **steuerpflichtig** erklärt werden.

§ 287: Wer bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision nach Aufwand besteuert wird, hat aufgrund der bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen Anspruch darauf, noch fünf Jahre nach dem bisherigen Recht besteuert zu werden. Diese Bestimmung ist auch in das kantonale Recht zu übernehmen (siehe auch Ziffer 3.1).

§ 288: Ändern sich die gesetzlichen Bestimmungen, ist grundsätzlich jeweils jenes Recht anwendbar, das im Zeitpunkt des zu beurteilenden Sachverhalts Gültigkeit hat oder hatte. Im Strafrecht gilt ergänzend der Grundsatz des milderen Rechts. Dieser wird hier übergangsrechtlich ausdrücklich festgehalten. Für die unter altem Recht begangenen Übertretungen und Steuervergehen ist das alte Recht anwendbar, ausser das neue sei milder (Art. 78f StHG).

5. Auswirkungen

5.1 Personelle Konsequenzen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen; weder wird das Steuerverfahren erheblich vereinfacht noch entsteht zusätzlicher administrativer Aufwand, der personelle Massnahmen erfordern würde.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuerungen lassen sich nicht genau abschätzen, weil sie mangels verfügbarer Daten kaum ermittelt werden können. Im Einzelnen sind die folgenden Aussagen möglich, wobei sich diese immer auf die einfache Staatssteuer beziehen und – ohne anders lautenden Hinweis – auf der Datenbasis des Steuerjahres 2013 beruhen:

Besteuerung nach dem Aufwand (Ziffer 3.1): Unter der Annahme, dass die Zahl der nach Aufwand besteuerten Personen unverändert bleibt, kann mit einem zusätzlichen Steuerertrag von etwa Fr. 100'000.— gerechnet werden. Wegen der Übergangsbestimmung (§ 287 E-StG) wird dieser Mehrertrag erst 2021 wirksam, ausser neu Zuziehende würden an die Stelle von Wegziehenden treten.

Aus- und Weiterbildungskosten (Ziffer 3.3): Knapp 100 Steuerpflichtige hätten im Steuerjahr 2013 die Weiterbildungskosten, soweit sie Fr. 12'000.— übersteigen, im Gesamtbetrag von ca. Fr. 425'000.— nicht mehr abziehen können. Hingegen ist nicht bekannt, in welcher Höhe bisher nicht abziehbare Ausbildungskosten neu abziehbar sein werden. Ausgehend davon, dass 2013 Weiterbildungskosten von insgesamt 15.5 Mio. Franken zum Abzug zugelassen wurden, schätzen wir die Ausbildungskosten auf einen Drittel davon oder auf 5.3 Mio. Franken. Netto ergibt dies zusätzliche Abzüge von 4.9 Mio. Franken, die einen Steuer minderertrag von etwa Fr. 500'000.— verursachen.

Lotteriegewinne (Ziffer 3.2): Hier verfügt das Steueramt über keinerlei eigene Zahlen, da Lotteriegewinne im Wertschriftenverzeichnis zusammen mit den Vermögenserträgen und ohne eigene Kennzeichnung zu deklarieren sind. Gemäss dem Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative „Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen“ vom 24. Juni 2011 (BBl 2011 6517 ff.) haben Swisslos und die Loterie Romande 2010 Spielgewinne von rund 1'800 Mio. Franken ausbezahlt, zum weitaus grössten Teil Kleingewinne bis 50 Franken, die bisher schon verrechnungssteuerfrei waren. Die Gewinnsumme der Gewinne zwischen 50 und 1'000 Franken hat hingegen nur noch 39 Mio. Franken betragen. Bei einem Anteil von 3 % an der gesamten Bevölkerung wird der Kanton Solothurn insgesamt höchstens 5 Mio. Franken Lotteriegewinne weniger besteuern können. Der Ertragsausfall wird damit Fr. 500'000.— nicht übersteigen.

Die übrigen Änderungen haben keine oder keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Zusammengefasst resultiert ein jährlicher Minderertrag von rund 1 Mio. Franken (einfache Staatssteuer), der sich wie folgt zusammensetzt:

Massnahme	Auswirkungen in Fr.
Besteuerung nach dem Aufwand (+ Fr. 100'000.— ab 2021)	
Aus- und Weiterbildungskosten	- 500'000
Lotteriegewinne	- 500'000
Total	- 1'000'000

Die Mindererträge wirken sich erstmals im Steuerjahr 2016, dem Jahr des Inkrafttretens, aus. Die Veränderungen können mit dem Vorbezug nicht berücksichtigt werden, so dass sie erst mit der Veranlagung zum Tragen kommen. Im Ergebnis werden sie folglich ab dem Rechnungsjahr 2017 wirksam.

5.3 Vollzugsmassnahmen

Die Gesetzesänderungen erfordern im Wesentlichen in drei Bereichen Vollzugsmassnahmen. Erstens sind verschiedene Vollzugsverordnungen an das neue Recht anzupassen, so namentlich die Steuerverordnung Nr. 3 (Quellensteuer¹⁾), wo der Tarif für die Vorsorgeleistungen einzubauen ist, die Steuerverordnung Nr. 13 (Berufskosten²⁾) betr. Aus- und Weiterbildungskosten sowie die Steuerverordnung Nr. 18 (Besteuerung nach dem Aufwand³⁾). Insbesondere die Neuregelung des Abzuges von Aus- und Weiterbildungskosten wird Anpassungen an der Informatik und die Überarbeitung der Formulare und Wegleitungen notwendig machen.

5.4 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden werden vom Minderertrag von rund 1 Mio. Franken (einfache Staatssteuer), der aufgrund dieser Vorlage zu erwarten ist, ebenfalls betroffen sein. Bei einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von aktuell 117 % muss die Gesamtheit der Einwohnergemeinden mit ei-

¹⁾ BGS 614.159.03.

²⁾ BGS 614.159.13.

³⁾ BGS 614.159.18.

nem Minderertrag von rund 1.2 Mio. Franken rechnen. Im Übrigen sind die Gemeinden von der Revision nicht betroffen.

5.5 Wirtschaftlichkeit

Bei den meisten Änderungen handelt es sich um zwingende Anpassungen an neues Bundesrecht. Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich hier nicht mehr, sondern war vom Bundesgesetzgeber zu beantworten. Soweit der Kanton über gesetzgeberischen Handlungsspielraum verfügt, werden – um Doppelspurigkeiten zu vermeiden – für das kantonale Recht die gleichen Lösungen wie für die direkte Bundessteuer vorgeschlagen.

5.6 Nachhaltigkeit

Die Vorlage hat keine erheblichen ökologischen, ökonomischen oder sozialen Auswirkungen auf den Kanton oder einzelne seiner Regionen. Sie ist weitestgehend vom Bundesrecht vorgegeben und nicht beeinflussbar. Der Nachhaltigkeitscheck ist nicht erforderlich.

6. Rechtliches

6.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform; sie stützt sich auf die Art. 131 – 134 der Verfassung des Kantons Solothurn¹⁾ (KV) und entspricht auch den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung²⁾ (Art. 127 und 129 BV). Ebenso erfüllt sie die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes bzw. setzt diese um.

6.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn er die Vorlage mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

6.3 Inkrafttreten

Hauptgrund für diese Gesetzesvorlage ist die Anpassung an neues Bundesrecht. Dieses tritt – mit Ausnahme des Bundesgesetzes über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014 – auf den 1. Januar 2016 in Kraft bzw. verlangt von den Kantonen, ihr Recht auf diesen Zeitpunkt anzupassen (vgl. die Ausführungen in Ziffer 1.2). Aus diesem Grund sind die geänderten Bestimmungen auf den gleichen Termin in Kraft zu setzen.

Das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Aus diesem Grund sollen die entsprechenden Bestimmungen (§§ 198, 200 Abs. 1, 201 Abs. 1 und 203 StG) auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 101.

7. Antrag

Wir bitten Sie, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
2. Juni 2015 (RRB Nr. 2015/911)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Steht die elterliche Sorge Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, gemeinsam zu, wird das Einkommen und Vermögen der Kinder jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann.

³ Selbständig besteuert werden

b) *(geändert)* Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

- a) *(neu)* nicht das Schweizer Bürgerrecht haben,
- b) *(neu)* erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 8) sind und
- c) *(neu)* in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif (§ 44 Absatz 1 und 2) berechnet.

a) *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

[Geschäftsnummer]

- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

⁴ Die massgebenden Lebenshaltungskosten betragen

- a) (*neu*) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 28;
- b) (*neu*) für die übrigen Steuerpflichtigen: das Dreifache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 8;
- c) (*neu*) mindestens jedoch 400 000 Franken.

⁵ Die Vermögenssteuer wird nach einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage von Absatz 3 und 4 entspricht. Sie wird nach dem ordentlichen Tarif (§ 72) berechnet.

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

⁸ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften.

§ 22 Abs. 1^{bis} (*neu*)

^{1bis} Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

§ 31 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch

[Geschäftsnummer]

- e) (*geändert*) die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss § 32 Buchstabe m.

§ 32 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind

- m) (*geändert*) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken¹⁾ erzielten Gewinne sowie die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 33 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- c) (*geändert*) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 41 Absatz 1 Buchstabe p bleibt vorbehalten.
- d) *Aufgehoben*.

² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Buchstabe c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 34 Abs. 1

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere

- d) (*geändert*) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 24 Absatz 5 entfallen;
- e) (*neu*) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 41 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- n) (*geändert*) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976²⁾ eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;
- o) (*neu*) von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 31 Buchstabe e) werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;
- p) (*neu*) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

¹⁾ SR [935.52](#).

²⁾ SR [161.1](#).

[Geschäftsnummer]

§ 43 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) *(geändert)* 6'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.
- g) *Aufgehoben.*

§ 45 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifestufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.

§ 47

b) *Kapitalleistungen und Kapitalzahlungen (Sachüberschrift geändert)*

§ 71 Abs. 2 *(geändert)*

² Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Franken, die oder deren Ehegatten zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt.

§ 92 Abs. 1

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- e) *(geändert)* die nachgewiesenen und unentgeltlichen Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, soweit diese Zuwendungen insgesamt 15'000 Franken nicht übersteigen;
- f) *(neu)* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 96 Abs. 3 *(neu)*

³ Verluste aus dem gewinnsteuerfreien Bereich können nicht mit Gewinnen der steuerbaren Sparten verrechnet werden. Ebenso ist die Verrechnung ausgeschlossen, wenn eine bisher von der Gewinnsteuerpflicht befreite juristische Person für ihre Gewinne neu ordentlich besteuert wird.

§ 115^{quinquies} Abs. 2 *(geändert)*

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

§ 115^{sexies} Abs. 2 (geändert)

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitaleleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

§ 121 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde, der ein Leiter vorsteht.

³ Aufgehoben.

§ 124 Abs. 2 (geändert)

² Der Staatssteuerregisterführer bereitet nach Weisung des Kantonalen Steueramtes und des Leiters der Veranlagungsbehörde die Veranlagung vor.

§ 133 Abs. 1 (geändert)

¹ Kinder werden im Steuerverfahren durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten, soweit sie nicht selbständig steuerpflichtig sind. Der Vormund vertritt das bevormundete Kind.

§ 164^{bis} Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Einwohnergemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn sie am Verfahren vor dem Kantonalen Steuergericht teilgenommen haben.

§ 198 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung verjährt

- a) (geändert) bei Verletzung von Verfahrenspflichten 3 Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung 6 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn das Kantonale Steueramt vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 200 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

§ 201 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

§ 203 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre, nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

[Geschäftsnummer]

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 218 Abs. 1 (geändert)

¹ Abgabepflichtig sind die Erben, im Fall von § 217 Absatz 2 die Empfänger.

Titel nach § 286 (neu)

10. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision 2016

§ 287 (neu)

1. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von § 20 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 20 des bisherigen Rechts.

§ 288 (neu)

2. Steuerstrafrecht

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung der §§ 198, 200, 201 und 203 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten, mit Ausnahme der §§ 198, 200 Abs. 1, 201 Abs. 1 und 203, am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderungen der §§ 198, 200 Abs. 1, 201 Abs. 1 und 203 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Ernst Zingg
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

	Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 14 III. Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer 1. Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge ¹ Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammenge-rechnet. ^{1bis} Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch der eine Ehegatte seinen Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland, wird für die Bestimmung des Steuersatzes auf das gesamte Einkommen und Vermögen beider Ehegatten abgestellt. Im übrigen wird der Umfang der Steuerpflicht unter Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen nach den Grundsätzen über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt.	

¹⁾ BGS [111.1.](#)

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Steht die elterliche Sorge Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, gemeinsam zu, wird das Einkommen und Vermögen der Kinder jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann. ³ Selbständig besteuert werden a) Kinder für Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie für Grundstücksgewinne; b) Unmündige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen.	² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Steht die elterliche Sorge Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, gemeinsam zu, wird das Einkommen und Vermögen der Kinder jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann. b) Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen.
§ 20 7. Besteuerung nach dem Aufwand ¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. ² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu. ³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom schweizerischen Vermögen und vom gesamten Bruttobetrag a) der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen;	¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben, b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 8) sind und c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. ³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif (§ 44 Absatz 1 und 2) berechnet. a) <i>Aufgehoben.</i>

b) der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen sowie aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis; c) der Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten; d) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; e) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise von ausländischen Steuern entlastet wird. ⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.	b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Die massgebenden Lebenshaltungskosten betragen a) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 28; b) für die übrigen Steuerpflichtigen: das Dreifache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 8; c) mindestens jedoch 400 000 Franken. ⁵ Die Vermögenssteuer wird nach einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage von Absatz 3 und 4 entspricht. Sie wird nach dem ordentlichen Tarif (§ 72) berechnet. ⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag

	a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften; c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften; e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. ⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen. ⁸ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften.
§ 22 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit a) Grundsatz ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, soweit sie nicht Auslagenersatz darstellen.	

² ... ³ Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses werden nach § 46 besteuert.	^{1bis} Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.
§ 31 8. Übrige Einkünfte ¹ Steuerbar sind auch a) alle sonstigen Einkünfte, die an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten, mit Einschluss der Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung; b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile; c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit; d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts; e) Einkünfte aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss § 32 Buchstabe m. f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung seiner Ehe unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.	e) die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss § 32 Buchstabe m.
§ 32 II. Steuerfreie Einkünfte ¹ Steuerfrei sind	

a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; b) Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 26 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten; c) Kapitaleleistungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, soweit sie der Empfänger in der Regel innert Jahresfrist zum Einkauf in eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, insbesondere Stipendien zu Studien- oder Ausbildungszwecken; e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen und Ersatzleistungen hierfür, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 31 Buchstabe f; f) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'000 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; g) Genugtuungsleistungen; h) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören; i) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen; k) Zahlungen für die Deckung von Heilungskosten;	

l) Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen; m) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken¹⁾ erzielten Gewinne.	m) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken²⁾ erzielten Gewinne sowie die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen.
§ 33 III. Ermittlung des Reineinkommens 1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ¹ Als Berufskosten werden abgezogen a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, nicht jedoch Ausbildungskosten. ² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 Buchstaben a - c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.	c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 41 Absatz 1 Buchstabe p bleibt vorbehalten. d) <i>Aufgehoben.</i> ² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Buchstabe c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.
§ 34 2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit a) Im allgemeinen ¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere a) die Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen nach § 35; b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;	

¹⁾ SR [935.52](#).

²⁾ SR [935.52](#).

c) die Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 24 Absatz 5 entfallen. ² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger.	d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 24 Absatz 5 entfallen; e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
§ 41 5. Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 bis 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen; b) die dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten; c) 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten; d) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 6'000 Franken je Kind;	

e) ... f) die laufenden Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; g) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversicherung und Erwerbsersatzordnung; h) die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren; i) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹⁾; k) die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen; l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte, 1. an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i), sowie 2. an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c);	

¹⁾ SR [831.40](#).

m) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt. n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976¹⁾ eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben. ² Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen, a) bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; b) bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen; c) zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.	n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976²⁾ eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben; o) von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 31 Buchstabe e) werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen; p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

¹⁾ SR [161.1](#).

²⁾ SR [161.1](#).

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt. ³ Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte. ⁴ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, unter Einschluss der Wohnungsmiete; b) der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand; c) die Ausgaben für Bussen in Disziplinar-, Steuer- und Strafverfahren sowie die Kosten solcher Verfahren; d) die Aufwendungen für Schuldentilgung; e) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen; f) Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern; g) Kapitalverluste auf Privatvermögen.	
§ 43 IV. Sozialabzüge ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen	

a) 6'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind mündig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt. b) ... c) ... d) 2'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB¹⁾ besteht. e) 4'200 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder. f) Bis 5'000 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist. g) 4'200 Franken für Werkstudenten.	a) 6'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt. g) <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ SR [210](#).

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet. ³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.	
§ 45 2. Teuerung und kalte Progression ¹ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifestufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an. ² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2008; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2010.	¹ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifestufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.
§ 47 b) Kapitaleleistungen, Kapitalzahlungen und Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter ¹ Von den übrigen Einkünften werden ausgeschieden und gesondert besteuert a) Kapitaleleistungen nach § 30; b) Kapitalzahlungen, die bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile ausgerichtet werden; c) ... ² Mehrere Einkünfte nach Absatz 1 werden zusammengerechnet. Sie unterliegen zusammen einer vollen Jahressteuer. Ist eine Veranlagung für Einkünfte nach Absatz 1 des gleichen Jahres bereits rechtskräftig, wird sie durch die neue Veranlagung aller Einkünfte ersetzt. Die Steuer beträgt ein Viertel der nach § 44 berechneten Steuer. ³ Die Sozialabzüge nach § 43 werden nicht gewährt.	§ 47 b) Kapitaleleistungen und Kapitalzahlungen

⁴ Die Steuer wird nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde berechnet und zwischen dem Staat und diesen Gemeinden entsprechend aufgeteilt. ⁵ ...	
§ 71 IV. Steuerberechnung 1. Sozialabzüge ¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen a) 100'000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird; b) 60'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen; c) 20'000 Franken für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a oder d gewährt wird, die Hälfte, wenn der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a auf die Eltern aufgeteilt wird. ² Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Franken, die oder deren Ehegatten erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt. ³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. ⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.	² Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Franken, die oder deren Ehegatten zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt.
§ 92 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand; Ersatzbeschaffungen ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch	

a) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, nicht aber Steuerbussen; b) die Abschreibungen, Rückstellungen, Verluste, Zuwendungen und Rücklagen im Sinne von §§ 34 und 35; c) a) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften; d) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), soweit die Leistungen insgesamt 20% des Reingewinns nicht übersteigen; e) die nachgewiesenen und unentgeltlichen Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, soweit diese Zuwendungen insgesamt 15'000 Franken nicht übersteigen. ² Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36. Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. ³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger.	e) die nachgewiesenen und unentgeltlichen Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, soweit diese Zuwendungen insgesamt 15'000 Franken nicht übersteigen; f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
§ 96 6. Abzug von Verlusten	

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. ² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach § 93 Absatz 1 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinn verrechnet worden sind.	³ Verluste aus dem gewinnsteuerfreien Bereich können nicht mit Gewinnen der steuerbaren Sparten verrechnet werden. Ebenso ist die Verrechnung ausgeschlossen, wenn eine bisher von der Gewinnsteuerpflicht befreite juristische Person für ihre Gewinne neu ordentlich besteuert wird.
§ 115^{quinquies} V. Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis ¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig. ² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.	² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.
§ 115^{sexies} VI. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig. ² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.	² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

§ 121 2. Organisation a) Veranlagung der natürlichen Personen aa) Veranlagungsbehörde ¹ Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird der Kanton in Veranlagungskreise eingeteilt, deren Anzahl und Umfang vom Regierungsrat bestimmt werden. ² Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde unter der Leitung des Steuerpräsidenten. ³ Die Anstellung der Steuerpräsidenten und der Stellvertreter richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. ⁴ Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Steuern der natürlichen Personen. Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.	² Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde, der ein Leiter vorsteht. ³ <i>Aufgehoben.</i>
§ 124 IV. Hilfsorgan ¹ Jede Einwohnergemeinde bestellt einen Staatssteuerregisterführer. ² Der Staatssteuerregisterführer bereitet nach Weisung des Kantonalen Steueramtes und des Steuerpräsidenten die Veranlagung vor. ³ Der Staatssteuerregisterführer kann der Veranlagungsbehörde Einschätzungsvorschläge unterbreiten.	² Der Staatssteuerregisterführer bereitet nach Weisung des Kantonalen Steueramtes und des Leiters der Veranlagungsbehörde die Veranlagung vor.
§ 133 III. Vertretung ¹ Kinder werden im Steuerverfahren durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten, soweit sie nicht selbständig steuerpflichtig sind. Der Vormund vertritt das Mündel. ² Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.	¹ Kinder werden im Steuerverfahren durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten, soweit sie nicht selbständig steuerpflichtig sind. Der Vormund vertritt das bevormundete Kind.

³ Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der zur Berufsausübung zugelassene Anwalt und der gesetzliche Vertreter bedürfen keines Ausweises; die Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen. ⁴ Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.	
§ 164^{bis} VI. Beschwerde an das Bundesgericht ¹ Gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichtes können der Steuerpflichtige, das Kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben. ² Im Verfahren betreffend Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu. ³ Im Übrigen gilt für das Beschwerdeverfahren das Bundesrecht.	^{1bis} Die Einwohnergemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn sie am Verfahren vor dem Kantonalen Steuergericht teilgenommen haben.
§ 198 6. Verjährung der Strafverfolgung ¹ Die Strafverfolgung verjährt a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten 2 Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung 4 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden; b) bei vollendeter Steuerhinterziehung 10 Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte oder 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.	a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten 3 Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung 6 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer in § 191 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.	² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn das Kantonale Steueramt vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.
§ 200 II. Steuervergehen 1. Steuerbetrug ¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten. ³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 189 Absatz 3 oder § 193^{bis} Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den § 191 Absatz 3 und § 193^{bis} Absätze 3 und 4 anwendbar.	¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.
§ 201 2. Veruntreuung an der Quelle bezogener Steuern ¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Personenunternehmung, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.	¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 189 Absatz 3 oder § 193^{bis} Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den § 191 Absatz 3 und § 193^{bis} Absätze 3 und 4 anwendbar.	
§ 203 4. Verjährung der Strafverfolgung ¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. ² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre hinausgeschoben werden.	¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre, nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. ² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.
§ 218 II. Abgabepflicht ¹ Abgabepflichtig sind die Erben. ² Die Abgabepflicht besteht, wenn a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde; b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen zum Rücklass gehören. ³ Im internationalen Verhältnis besteht die Abgabepflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen zum Rücklass gehört. ⁴ Der Abgabeanspruch entsteht im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird.	¹ Abgabepflichtig sind die Erben, im Fall von § 217 Absatz 2 die Empfänger.
	10. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision 2016
	§ 287 1. Besteuerung nach dem Aufwand

	¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von § 20 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 20 des bisherigen Rechts.
	§ 288 2. Steuerstrafrecht ¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung der §§ 198, 200, 201 und 203 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten, mit Ausnahme der §§ 198, 200 Abs. 1, 201 Abs. 1 und 203, am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Änderungen der §§ 198, 200 Abs. 1, 201 Abs. 1 und 203 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
	[Ort] Im Namen des Kantonsrates Ernst Zingg Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär

	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.